

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Gemeinde Emmerting
 Untere Dorfstr. 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort, Datum
 84547 Emmerting 06.09.2024
 Sachbearbeiter/in
 Nemecek Kerstin
 Telefon, Durchwahl (Nbst.)
 08679 9873 19
 Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
 140-12/1

Telefax
 08679 9873 30
 Zimmer-Nr.
 OG 13

a+t bau GmbH
bauen-renovieren-sanieren
Alter Stadtberg 13
84524 Neuötting

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.
 § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
 § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO
 Zum Antrag vom

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung Anlagen Regelplan/-pläne

1. Die (Straßenklasse, Straßen-Nr., Straßenname)
 Fischerweg

in (Ort, Ortsteil der Sperrung) bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
 Emmerting 10a

Dauer der Maßnahme *9.9.24*
 wird vom / am ~~05.09.2024~~ bis zur Beendigung am 30.11.2024 längstens bis 30.11.2024

für den Fahrzeugverkehr vollständig halbseitig teilweise
 für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich vollständig halbseitig teilweise
 für den Fahrradverkehr im Radwegbereich vollständig halbseitig teilweise gesperrt.

Grund der Sperrung
 Rückbau Brandschaden EFH mit anschließendem Neuaufbau

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach Beschilderungsplan Regelplan

Nr. B I / 2 vom 06.09.2024 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis bis Baustelle

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
 Die Anwohner werden durch Antragsteller informiert. Die Beschilderung zur Sicherung des Verkehrs übernimmt der Antragsteller.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

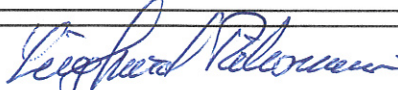
Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
 Fuchs Konrad

Telefon dienstlich Telefon privat
 ^0176 / 2173 0407

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

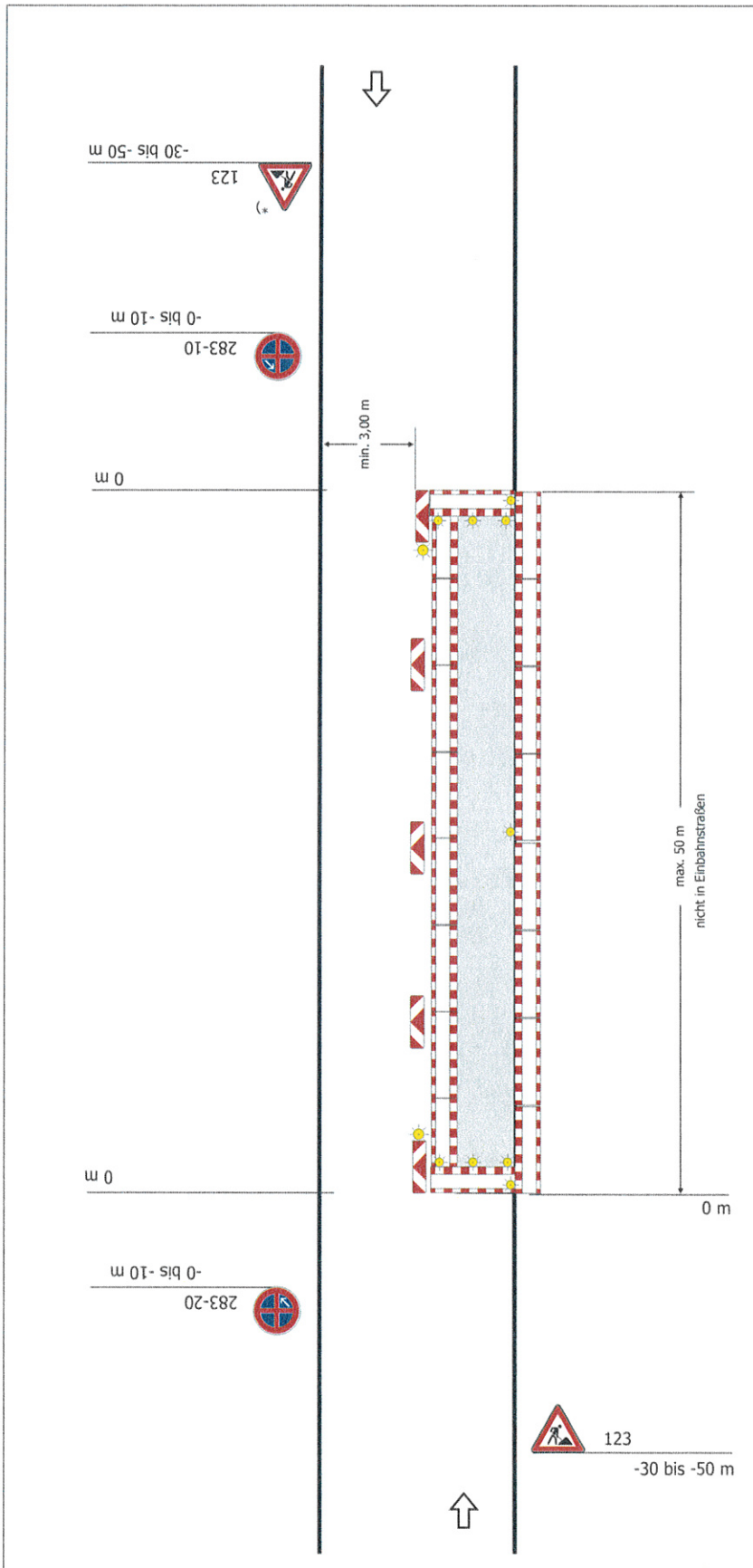
Gebührenfestsetzung:	Gebühren für diese Anordnung 20,00 EUR	Auslagen 2,50 EUR	Gesamtbetrag 22,50 EUR
Bankinstitut		IBAN	BIC

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift

Siegfried Ribesmeier
 Zweiter Bürgermeister

Verteiler
 Polizei
 BRK zum Akt
 FFW
 Bauhof

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!



Regelplan B I/2 modifiziert

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder
in geschwindigkeitsreduziertem
Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahn oder
Einbahnstraße)

Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m Absperrschrankgitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabspernung auf der Fahrbahn

durch Absperrschrankgitter mit mindestens
3 einseitigen gelben Warnleuchten und

- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger
gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder
Einbahnstraßen:
einseitige Leitbake mit einseitiger
gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
Richtungsfahrbahnen

Haltverbote sind durch den
Baustellenverantwortlichen
mindestens 4 Tage vor Baubeginn mit
einem Zusatz bezüglich des zeitlichen
Geltungsbereiches mit Zeichen 283-10
(Haltverbot Anfang), Zeichen 283-30
(Haltverbot Mitte) und Zeichen 283-20
(Haltverbot Ende) aufzustellen.

Günter Kaltenberger

Von: Gemeindeverwaltung Emmerting
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2024 09:39
An: Günter Kaltenberger
Betreff: WG: Brandschaden Einfamilienwohnhaus Fischerweg 10 a- verkehrsrechtliche Anordnung
Anlagen: Anordnung-verkehrsrechtlicher-Masnahmen1.pdf; Verkehrsrechtl. Anordnung.docx

Von: a+t bau GmbH, Konrad Fuchs <K.Fuchs@a-t-bau.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. September 2024 09:38
An: Gemeindeverwaltung Emmerting <verwaltung@gemeinde-emmerting.de>
Betreff: Brandschaden Einfamilienwohnhaus Fischerweg 10 a- verkehrsrechtliche Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung mit der Bitte um schnelle Bearbeitung

Freundliche Grüße

Konrad Fuchs
Staatl. gepr. Maurermeister und Bautechniker (HB, TB)



a+t bau gmbh
alter stadtberg 13
d-84524 neuötting

tel: +49 8671 928 948
fax: +49 8671 928 895
mobil: 0176 217 30 407
email: k.fuchs@a-t-bau.de

web: www.a-t-bau.de
email: mail@a-t-bau.de

Ust-Id: DE264609122
Handelsregister Traunstein: HRB 18942
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Univ. Muhiddin Topal

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig ist. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit uns in Verbindung.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde
Verwaltungsgemeinschaft Emmerting
 Straßenverkehrsbehörde
 Untere Dorfstraße 3
 84547 Emmerting

PLZ, Ort Datum
 84547 Emmerting, 05.09.2024
 Sachbearbeiter/in Zimmer-Nr.
 Kerstin Nemecek OG 13
 Telefon/Durchwahl Telefax
 08679 9873-19 08679 9873-30
 Nr./Az.: Bitte stets angeben!
 E-Mail
 kerstin.nemecek@gemeinde-emmerting.de

Firma
 a+t bau GmbH
 bauen-renovieren-sanieren
 Alter Stadtberg 13
 84524 Neuötting

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 Als zuständige Straßenverkehrsbehörde/-baubehörde

erlassen wir gem. §§ 44 Abs. 1 Satz 1 u. 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO folgende
 erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende
 Sondernutzungserlaubnis

Anordnung (§§ 44 / 45 StVO)

Zum Antrag vom
 Verantwortlicher Bauleiter Telefon
 Konrad Fuchs 017621730407

1. Verkehrsbeschränkung(en) Verkehrssicherung(en)
 halbseitige Sperrung des Verkehrs Sperrung des Fußgänger und /oder Fahrradverkehrs im Gehwegbereich Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
 Gesamtspernung des Verkehrs Sperrung für den Fahrradverkehrs Einengung des Geh- und/oder Radweges
 Einengung der Fahrbahn
 Sperrung für Fahrzeuge
 über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

Bezeichnung der Straße Auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)
 Fischerweg
 Ort der Sperrung von km - bis km von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.
 10 a
 Dauer der Sperrung vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am längstens bis
 05.09.2024 30.11.2024 31.12.2024
 Grund der Sperrung Art der Bauarbeiten
 Rückbau Brandschaden Einfamilienwohnhaus mit anschl. Neuaufbau

2. Die Kennzeichnung, Verkehrs- führung, Verkehrsregelung geschieht nach
 Beschilderungsplan Umleitungsplan Datum
 - außerorts - Regelplan-Nr. Datum
 - innerorts - Regelplan-Nr. BI/2 Datum 05.09.2024
 Verkehrssicherungseinrichtungen Datum

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
 frei bis (Ortsangabe)

Anliegerverkehr

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

5. Sondernutzung (siehe auch Seite 2)

6. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
 Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.
 7. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.
 8. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr Gebühren f. Maßnahmen im Straßenverkehr EURO	Sondernutzungsgebühren EURO	Auslagen EURO	Gesamtbetrag EURO
IBAN DE91 7116 0000 0007 3386 00	BIC GENODEF1VRR	Bankinstitut Meine Volksbank Raiffeisenbank eG	

Verwaltungsgemeinschaft Emmerting

Anlagen:
 Beschilderungsplan Regelplan Kostenrechnung

Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
3. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
3. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
3. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.

Hinweis:

Zu widerhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

zu § 5: Sondernutzung

Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten /Veranstaltung ist die Straße/der Gehweg/der Parkplatz zu säubern. Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen. Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.

II. In Abdruck an:

a.) Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde

b.) Polizeiinspektion Altötting

Die Polizei wird gebeten, die Baustelle laufend zu überwachen

c.)

III. Gebührenfestsetzung

IV. WV _____

V. z. Akt _____